

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

II. Die Tatiuslegende

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

II.

Die Tatuslegende.*)

570 In der gesammten quasihistorischen Ueberlieferung über Roms Vorzeit giebt es kein einziges Stück, welches als Composition sowohl an innerer Geschlossenheit wie an plastischer Gestaltung der Legende von König Tadius, dem Mitherrscher des Romulus an die Seite gestellt werden kann. Wem es gelingt die von dem Fluch des Wiederholens übermässig betroffene und durch die vielen zum Theil recht unsauberen Zwischenhände abgegriffene Erzählung rein und voll zu empfinden, wird einen Dichter mehr kennen lernen, wenn auch vermuthlich einen derjenigen, die 'ihre Eingebungen nie aufgeschrieben haben'.

Es scheint erforderlich, sowohl um der ästhetischen Beurtheilung einen Anhalt zu geben, wie auch um die Grundlage der historischen Untersuchung zu präcisiren, die Legende als solche, bekannt wie sie ist, zu recapituliren¹.

Das innerhalb Latium, aber nicht durch den latinischen Bund oder durch eine einzelne Bundesstadt, sondern von Göttersöhnen selbständig gegründete Rom wird bevölkert, indem König Romulus den heimathlos irrenden Leuten eine Freistatt daselbst eröffnet. So entsteht eine Stadt latinischer Männer.

Aber es mangelt an Weibern. Vergebens bittet die neue ganz auf sich selbst gestellte Bürgerschaft die Nachbargemeinden sie zur Ehegemeinschaft zuzulassen. Da veranstaltet dieselbe grosse Rennspiele. Der Sitte gemäss kommen die Bürger der umliegenden Städte nebst den Ihrigen, um mit zuzuschauen, nach Rom. Auf ein vom König gegebenes Zeichen greifen die weiberlosen Männer die Mädchen der sabinischen Gäste und führen sie gewaltsam heim.
571 Also ist die neue Gemeinde begründet auf den Bund latinischer Männer und sabinischer Frauen.

*) [Hermes 21, 1886 S. 570—584; s. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 26. Nov. 1885. Vgl. Pais, *Storia di Roma* I, 1 S. 277 ff.]

1) Die Grundzüge dieser Erzählung sind in allen uns vorliegenden Versionen dieselben, die Einzelheiten aber natürlich auch in ihr nach dem Belieben eines jeden Darstellers zurecht geschoben; Varianten dieser Art anzumerken ist zwecklos.

Aber das verletzte Völkerrecht, der Missbrauch des heiligen Gastfriedens fordert Sühne. Der Krieg soll den Weiberraub rächen.

[Den übrigen Gemeinden voran greifen die Bürger von Caenina unter ihrem König Acro die Römer an. Diese siegen; König Acro fällt von König Romulus Hand und dieser feiert den Hochtriumph desjenigen Feldherrn, der neben dem Sieg auch die Rüstung des feindlichen Führers vom Schlachtfeld heimbringt. Die Stadt wird geschleift und die Bürger nach Rom übersiedelt.]

[Es folgen dem Beispiel die Bürgerschaften von Antemnae an der Mündung des Anio in den Tiberfluss und von Crustumerium unweit Nomentum. Auch sie werden überwunden und erleiden die gleiche Behandlung.]*)

Die Sabiner unter dem König Titus Tatius rücken nach jahrelangem Zaudern endlich mit ihrer gesammten Heeresmacht gegen Rom und besetzen den quirinalischen Hügel¹. Die Thore des Capitols öffnet ihnen das Mädchen Tarpeia, die Tochter des Burghüters, verlockt durch das Begehren nach den goldenen Spangen, die die sabinischen Krieger am Schildarm führen, gegen das Versprechen, dass ihr gegeben werden solle was die Männer am Arm tragen. So wird auch das Capitol von den Sabinern besetzt; der Verrätherin aber wird die Zusage erfüllt, indem sie begraben wird unter den erzbeschlagenen Schilden der Eindringenen.

Also kommt es zu der Entscheidungsschlacht zwischen den Sabinern auf dem Capitol und den Römern auf dem Palatin in dem zwischen beiden Bergen sich hinstreckenden Thale. Von beiden Seiten wird mit äusserster Tapferkeit gestritten. Einer der Führer der Sabiner Mettius Curtius wird von den Gegnern an den Rand des seitdem der Curtische genannten Sumpfes gedrängt und scheint verloren; da setzt er mit mächtigem Sprung über denselben und ist gerettet. Auf der anderen Seite fällt der Vorkämpfer der Römer Hostius Hostilius, der Grossvater des späteren Königs Tullus. König Romulus selbst sinkt nieder, schwer an die Schläfe von einem Steinwurf getroffen; die siegreichen Feinde dringen am Palatin empor. Da kehrt dem König die Besinnung zurück und sein Hülferuf an den Schutzgott Roms wirkt; Jupiter der Steller bringt die weichenden Römer wieder zum Stehen an dem Platze, wo seitdem sein Tempel sich erhebt. Unentschieden wogt der Kampf hüben und drüben.

*) [Die Klammern von Mommsen gesetzt.]

1) Strabon 5, 3, 7 p. 234. Dies ist topographisch richtig; die Sabiner rücken auf der salarischen Strasse heran, die durch das gleichnamige Thor zum Quirinalis führt.

Da bringen die Frauen den Frieden. Zwischen die beiden Schlachtreihen, dort der eigenen Väter und der Brüder, hier der Gatten und der Väter ihrer Kinder, werfen, diese Kinder im Arm, sich die sabinischen Frauen, voran die Gattin des Königs Romulus Hersilia; sie fordert den König Tatius auf das geschehene Unrecht zu vergeben und Frieden zu machen. Er wird geschlossen in der Weise, dass beide streitende Gemeinden, die Römer und die Sabiner, fortan nur eine bilden sollten, die den Namen zunächst von jenen, aber daneben von der sabinischen Hauptstadt Cures den zweiten der Quiriten führen soll¹. Die Herrschaft wird den beiden Königen Romulus und Tatius gemeinschaftlich übertragen. Das glückliche Ende der unseligen Fehde dankt die neue Gemeinde den Frauen wie mit anderen Ehren so vor allem dadurch, dass die dreissig Bezirke der neuen Doppelgemeinde nach ihnen benannt werden.

Dass in dieser Erzählung eine Reihe der wirksamsten Bilder enthalten ist, bedarf der Hervorhebung nicht: der Jungfrauenraub während der Festspiele, das unter den sabinischen Schilden begrabene römische Mädchen, der sein Pferd über den See spornende sabinische Feldherr, die auf den Hülferruf des aus der Ohnmacht sich aufraffenden Königs wieder zum Kampfe antretenden Römer, die zwischen die Schlachtreihen der beiderseits Ihrigen tretenden Frauen und die Ansprache der römischen Königin an ihren Heimatherrn fordern und zeigen den mächtigen Dichter oder vielleicht in noch höherem Grade den genialen Maler.

Vielleicht noch bemerkenswerther ist die strenge Geschlossenheit der Erzählung, sowohl in ihrem Einsetzen und Aufhören wie in ihrem Verlauf. Sie ist keine Fortsetzung der Gründungsgeschichte, vielmehr mit dieser in Widerspruch. Die Stadt wird gegründet, die Mauern gebaut, König Numitor wieder in Alba eingesetzt. Dies alles thun doch nicht die beiden Marssöhne allein, sondern die um sie versammelten Mannschaften. Wozu also das Asyl? Man sieht 573 allerdings nicht recht, woher jene Mannschaften kommen und wie das Stadtgebiet aus dem bestehenden Complex der Staaten Latiums sich ausscheidet; aber sollte die Asyleinrichtung auf die erste Frage eine Antwort geben, so musste sie in ein früheres Stadium verlegt werden. So wie sie liegt steht die Aporie ungelöst neben dem Versuch, wenn es einer ist, sie zu lösen. Dasselbe gilt von dem Schluss: es wird mit dem Doppelkönigthum nicht weiter operirt, sondern nur eine Erzählung eingelegt über Tatius durch eigenes

1) Dies ist insofern nicht correct, als das Ethnikon von Cures, wo nicht die Fabulirung sich einmengt, immer *Curensis* ist (C. I. L. IX p. 471).

Verschulden herbeigeführten gewaltsamen Tod, worauf der römisch-sabinische Staat wieder ein römischer ist, ohne dass die Frage, warum mit des Königs Tod die Doppelherrschaft selbst ein Ende hat, auch nur aufgeworfen wird. — Aber wenn die Tatiuslegende nach beiden Seiten hin lose eingelegt ist und aus dem Verlauf des Berichts ohne weiteres ausgeschieden werden kann, so gewährt für die durch die weiberlose römische Gemeinde eingeleitete Verwicklung der römisch-sabinische Doppelstaat den befriedigenden Abschluss und auch im Einzelnen entwickelt in der Erzählung jedes Moment sich angemessen aus dem Vorhergehenden und begründet, was nachfolgt. Freilich hängen nicht alle Abschnitte mit gleicher Nothwendigkeit an einander; von den Wechselfällen der letzten Schlacht mag dieser oder jener auf Nachdichtung beruhen; aber auch sie fügen sich in Folge und Stimmung passend zusammen und die Composition wird durch jede Ausscheidung nur ärmer, nicht besser.

Eine Ausnahme freilich machen die dem sabinischen vorausgehenden Kriege gegen Caenina, Antemnae und Crustumerium. Dass die Schilderung dieser so zu sagen Vorpostengefechte der des folgenden grossen Krieges Abbruch thut und die beiden letzten blass und leer sind, kann freilich nicht entscheiden; die Ueberlieferung ist nicht von der Art, um rein ästhetische Athetesen zu gestatten. Schwerer wiegt die Ungehörigkeit einen Krieg, der nicht zum Siege des einen oder des anderen Theils, sondern zum Vertrage führt und führen soll, mit der Vernichtung dreier Städte einzuleiten. Dass die Erzählung weiter mit bestimmter Absicht die Gesamtheit der Sabiner ins Auge fasst und also das Hervorheben einzelner Ortschaften eine Incongruenz hineinbringt, wird sich weiter zeigen. Darum scheinen diese Kriege nicht zu der ursprünglichen Erzählung zu gehören, sondern nachträglich in diesen Zusammenhang gebracht zu sein. Da die Tatiuslegende, um die Kinder der gewaltsam geschlossenen Ehen verwenden zu können, zwischen dem Raub und 574 der Schlacht eine längere Zwischenzeit ansetzen musste, so lag es nahe in diese Lücke anderweitig dem Romulus beigelegte Kriege, insbesondere den ersten und höchsten Triumph einzusetzen.

Wenn diese Einschaltung also vielleicht erst durch einen späteren Annalisten erfolgt ist, so giebt doch dafür unsere Ueberlieferung keine genügende Bestätigung; denn dass in der ältesten uns vorliegenden zusammenhängenden Darstellung bei Cicero¹ dieser Kriege nicht gedacht wird, kann sehr wohl lediglich Abkürzung sein. Ueber-

1) *de re p.* 2, 7.

haupt zeigt unsere Ueberlieferung innerhalb dieser Legende keine erheblichen Differenzen. Schon der älteste Annalist kennt den Frauenraub¹ und die Tarpeia², das Asyl wenigstens schon Piso³; die zusammenhängenden Erzählungen bei Cicero, bei Plutarch, bei Livius und Dionysios, welche beiden hier offenbar aus der gleichen Quelle schöpfen, so wie die zahlreichen Einzelerwähnungen stimmen wesentlich überein und lassen nur in Nebenpunkten eine Umgestaltung der ursprünglichen Ansetzungen erkennen, insbesondere in Betreff 575 der Zahl der geraubten Frauen⁴ und, worauf weiterhin näher einzugehen ist, in Betreff des Begriffs der 'Sabiner' und der ihnen durch den Frieden gegebenen Rechtsstellung. Im Wesentlichen ist der uns vorliegende Bericht wahrscheinlich identisch mit dem der ältesten Annalen und seine Entstehung vor den Anfang der historischen Schriftstellerei in Rom, das heisst vor die Zeit des hannibalischen Krieges zu setzen.

Nun aber wird weiter zu fragen sein, zu welchem Zweck diese Erzählung aufgestellt worden ist. Bei dem politisch-ätiologischen

1) Plutarch *Rom.* 14.

2) Dionys. 2, 38.

3) Bei Servius zur *Aen.* 2, 761.

4) Die älteste Erzählung beschränkte sich wohl auf die Angabe, dass die dreissig Curien von den geraubten Mädchen benannt seien, ohne die Zahl der letzteren zu definiren; so am bestimmtesten (ähnlich die Schrift *de viris ill.* 2, 12 und Festus *ep.* p. 49 v. *curia*) Livius 1, 13, der als seine Anmerkung hinzusetzt, dass die Zahl der Mädchen grösser gewesen sein müsse. Der hiedurch nahe gelegten Frage, warum nur dreissig derselben dieser Ehre theilhaft geworden, traten diejenigen entgegen, welche die Zahl der Geraubten auf dreissig beschränkten (Ungenannter bei Plutarch *Rom.* 14); andere lösten die Aporie, indem sie die Friedensvermittlung durch dreissig auserlesene Frauen und Mütter (*iam enixis* Servius; vgl. Dionys. 2, 45) geschehen liessen (Cicero *de rep.* 2, 8, 14; Dionys. 2, 47; Servius zur *Aen.* 8, 638). Die erstere Annahme ist widersinnig, die zweite rationalistisch und wohl auch spätere Aenderung; die Composition fordert, dass der ganze Zug der Frauen mit den Kindern sich zwischen die Kämpfenden wirft und der wortführenden Königin das Geleit giebt. Sicher Uebearbeitung ist die Absendung der Frauen, die bereits geboren hatten, in das Sabinerlager, wie sie Dionysios 2, 45 erzählt. Daran schliesst sich dann die Erweiterung, dass die Zahl der geraubten Mädchen 527 (Valerius Antias bei Plutarch *Rom.* 14) oder 683 (Juba bei Plutarch a. a. O.; Dionys. 2, 30; 'gegen 800' bei Plutarch *comp. Thes. et Rom.* 6 ist wohl Gedächtnissfehler) gewesen sei. Das Fundament dieser Ansetzungen, die Benennung der Curien nach den Frauennamen, bestritt Varro (bei Dionys. 2, 47; Plutarch *Rom.* 20), liess aber zugleich die Zahl des Antias 527 insofern gelten, dass dies die der Friedensvermittlerinnen gewesen sei. — In ähnlicher Art zählt bei Dionysios 2, 37 das Heer des Tatius 25 000 Mann und gegen 1000 Reiter, das des Romulus 20 000 Mann und 800 Reiter.

Charakter der gesammten römischen Quasihistorie ist diese Frage überall berechtigt, und sie ist es zwiefach bei dieser in sich geschlossenen und zielbewussten Composition.

Auch ist die Antwort nicht schwer zu finden. Die Tatiuslegende und die Remuslegende sind dem Ziele nach gleichartig, beide hervorgegangen aus dem Bestreben der jungen Republik ihre Staatsform, das Doppelkönigthum dadurch zu rechtfertigen und zu heiligen, dass sie dargestellt wurde nicht als revolutionäre Umgestaltung der früheren Verfassung, sondern als Restauration der ursprünglichsten Ordnung des römischen Staatswesens. Darum wurde der Doppelthron in die romulische Epoche übertragen. So gewiss Remus und Tatius unhistorische Gestalten sind, so sicher ist die Erschaffung beider eine Consequenz der Umwandlung der römischen Staatsform aus der Königs- in die Consularherrschaft¹.

Aber beide Erzählungen gelangen zu dem gleichen Ziel auf völlig verschiedenem Wege. Wenn die Zwillingerzählung sich streng bewegt in dem geschlossenen Kreis des römischen durchaus auf sich selbst stehenden Gemeinwesens und beide Könige gleichmässig Söhne des Schutzgottes desselben und der latinischen Mutter sind, so ist das andere Doppelkönigthum gebaut auf die Durchdringung zweier Nationen: dieses Rom umfasst nicht gleichmässig, aber doch gemeinschaftlich die beiden mittelitalischen Volksverbände, den latinischen und den der Sabiner. Wie sehr dies der leitende Gedanke des politischen Dichters ist, zeigt sich vor allem in zweien seiner Erzählung durch diesen ihren Zweck aufgeprägten Mängeln, deren 576 näherer Betrachtung wir uns nun zuwenden. Sie bewegen sich beide um das Eintreten der *Sabini*.

Die gesammte Erzählung zeigt auf das Deutlichste, dass gegenüber den Römern allein die Sabiner in Frage kommen. Sind die Caeninenser, Antemnaten und Crustumener der ursprünglichen Fassung fremd, so kann darüber gar kein Zweifel sein²; aber auch in der diese einschliessenden Gestalt überschreitet die Erzählung nicht nothwendig den sabinischen Kreis. Das Dreieck zwischen dem Tiber und dem Aniofluss, in welchem die beiden letzten Ortschaften liegen — die Lage Caeninas ist unbekannt —, gehört allerdings nach der

1) Dies ist in der Remuslegende (in dieser Zeitschr. 16, 21 [oben S. 19]) schon ausgesprochen worden.

2) Wenn Plutarch *Rom.* 17 das latinische Fidenae, Florus 1, 1, 10 gar das etruskische Veii in dieser Verbindung nennt, so sind dies blos Versehen später Scribenten.

älteren Ordnung zu Latium, und Nomentum zum latinischen Bunde¹; aber anderswo wird der Anio als die Grenzscheide zwischen Latinern und Sabinern bezeichnet² und wer dieser Ansicht folgte, musste Crustumerium und konnte Antemnae den Sabinern zuschreiben. Von unseren Berichterstattern geben die plutarchische Version³ und diejenige, aus welcher Stephanos von Byzanz diese Stadtnamen schöpfte⁴, die drei Städte den Sabinern; Livius⁵ und noch ausdrücklicher Dionysios⁶ setzen sie den Sabinern entgegen. Allem Anschein nach trifft die
 577 Zusatzes; denn es kann nicht Zufall sein, dass neben den Sabinern nur Städte genannt werden, die als sabinische wenigstens bezeichnet werden konnten. Auch so muss die Erzählung von den geraubten Mädchen nicht bloß *a potiori* gelten als Raub der Sabinerinnen.

Aber indem die Erzählung neben die Römer die Sabiner stellt, geräth sie einerseits mit ihrer eigenen Motivirung in Widerspruch und verwendet andererseits einen in diesem Zusammenhang schlechthin unmöglichen staatsrechtlichen Begriff; beide Incongruenzen sind so auffallend, dass der äusserliche Zwang, der dem Concipienten hier die Flügel band, deutlich hervortritt.

Die weiberlose und der Ehegemeinschaft schlechthin ermangelnde Bürgerschaft fordert die Nachbarn auf an ihren Spielen theilzunehmen und bemächtigt sich bei dieser Gelegenheit der erschienenen Mädchen. Warum dies nur sabinische sind, ist nicht abzusehen; nach der Lage Roms mussten vor allem Latiner sich einstellen. In unserer Ueberlieferung wird die Motivirung hiefür vermisst⁷. Mag sie nun weggefallen sein oder auch schon in der ältesten Fassung gemangelt

1) Vgl. in dieser Zeitschr. 17, 50.

2) Dionys. 5, 37: *φέρεται δὲ διὰ τῆς Σαβίνων τε καὶ Ῥωμαίων πεδιάδος ὀρίζων τὴν ἐκατέρωθεν χώραν.* Plinius 3, 5, 54: (*Anio*) *Latium includit a tergo.*

3) *Rom.* 16: *τοῦ δὲ Ῥωμύλου . . . παραλαλοῦντος . . . τὴν κοινωνίαν δέχεσθαι τοὺς Σαβίνους οἱ μὲν ἄλλοι . . . διέτριβον, Ἄκρων δὲ βασιλεὺς Καρινητῶν . . . προεξάνεστη τῷ πολέμῳ.* Auch c. 17 stehen die *ἄλλοι Σαβίνοι* im Gegensatz zu den Caeninensern und folgen nach Erwähnung der übrigen Gemeinden *οἱ λοιποὶ Σαβίνοι*.

4) Stephanos Bezeichnung der drei Städte *Ἀντιμνα, Καρινή* und *Κροστομερία* als sabinischer von Romulus eingenommener rührt schwerlich aus Dionysios her, obwohl dieser einmal angeführt wird, da sie diesem geradezu widerspricht (s. Anm. 6), eher aus einem dem plutarchischen analogen Bericht, etwa aus Juba.

5) 1, 9: *convenere . . . proximi quique Caeninenses Crustumini Antemnates: [et]iam Sabinorum omnis multitudo cum liberis ac coniugibus venit.* Ebenso 1, 10, 2.

6) 2, 32 senden die drei Städte Boten *πρὸς τὸ Σαβίνων ἔθνος* um Unterstützung: *τῶν γὰρ ἠραπισμένων αἱ πλείους ἦσαν ἐκείνων.*

7) Doch gehört wohl hieher die bei Plutarch c. 14 berichtete und getadelte Aufstellung, dass Romulus nicht des Frauenmangels wegen, sondern um einen

haben, es ist deutlich, dass es dem Urheber eben auf die nicht latinische Völkerschaft ankam.

Auffallender noch und folgenreicher ist die Stellung der *Sabini* als Gegenbild zu den *Romani*. Jene Bezeichnung ist bekanntlich doppeldeutig, ähnlich wie *Campani*; es können darunter verstanden werden sowohl die Bürger der Stadtgemeinde Cures, die zuweilen *Curenses Sabini*, oft aber auch *Sabini* schlechtweg heissen¹, wie auch die Bürger der sämtlichen Gemeinden der sabinischen Landschaft, also ausser den Curensern die Reatiner, die Amiterniner und was sonst dazu zählte. Unsere Ueberlieferung weist ganz überwiegend auf die zweite Auffassung hin; wenn sie auch Cures hervorhebt als Sitz des Tatius² und von Cures den Namen der Quiriten herleitet³, so sind ihr die Sabiner doch nirgends nur die Curensen⁴, sondern die föderirten Gemeinden der Nation. Es zeigt sich dies vor allem 578 bei Plutarch, dessen Version überhaupt die bei weitem beste ist⁵, aber ebenfalls bei Livius⁶ und Dionysios⁷. Auch wo, wie bei Cicero,

Kriegsgrund zu erhalten, dreissig sabinische Mädchen habe greifen lassen. Aber das ist offenbar spätere Diftelai.

1) C. I. L. IX p. 471.

2) Plutarch *Rom.* 19. Dionys. 2, 36. 48.

3) Liv. 1, 13.

4) Es wird wohl hie und da Cures allein genannt; so bei Vergilius *Aen.* 8, 637: *consurgere bellum Romulidis Tatioque seni Curibusque severis* und bei Festus (S. 31 A. 2), wo nach dem Vertrag die *Sabini Curibus venientes* den Quirinal besiedeln. Aber aus diesen beiläufigen Erwähnungen darf nicht einmal das gefolgert werden, dass einzelne Gelehrte die *Sabini* der Legende in dem beschränkteren Sinne fassten; es konnten die Curensen hier *a potiori* genannt werden, wie bei Dionysios 2, 36 und Ovidius *fast.* 3, 201: *intumere Cures et quos dolor attigit idem*.

5) c. 17: *οἱ λοιποὶ Σαβῖνοι Τάτιον ἀποδείξαντες στρατηγὸν ἐπὶ τὴν Ῥώμην ἐστράτευσαν*. Vorher heisst es c. 16: *οἱ δὲ Σαβῖνοι πολλοὶ μὲν ἦσαν καὶ πολεμικοί, κόμας δὲ ἔζκον ἀτειχίστους*. Das geht deutlich zurück auf die bekannte Darstellung der sabinischen Ursprünge bei Cato (Dionys. 2, 49), wonach sie von der Gegend des späteren Amiternum aus in das reatinische Gebiet eindringen und *ἄλλας τε πόλεις πολλὰς* gründeten, *ἐν αἷς οἰκεῖν ἀτειχίστους καὶ δὴ καὶ . . . Κόρες*, ihre Grenzen aber sich erstrecken bis 35 Milien vom adriatischen und 30 vom tyrrhenischen Meer.

6) Er geht, aus guten Gründen, der Definirung aus dem Weg; aber die *omnis multitudo Sabinorum* (S. 28 A. 5) und der Rückblick bei einem späteren Sabinerkrieg auf die Uebersiedelung eines 'Theils' der Sabiner unter Tatius nach Rom (1, 30, 6: *Sabini . . . memores . . . suarum virium partem Romae ab Tatio locatam*) lassen doch daran keinen Zweifel, in welchem Sinn Tatius bei ihm *rex Sabinorum* heisst.

7) 2, 36 halten die Sabiner in ihrer ansehnlichsten Stadt Cures eine Bundesversammlung ab und wählen den König der 'Quiriten' Tatius zum Feldherrn

nur von den Sabinern allgemein die Rede ist, muss das Wort in demselben Sinne genommen werden, wie es in den Annalen überhaupt gebraucht wird; wie die Volsker und die Etrusker, so sind auch die Sabiner durchaus das *nomen Sabinum*, wenn es auch wohl schon den Schreibenden selbst oftmals wenig deutlich war, welchen politischen Complex das Wort bezeichnen sollte.

Aber wenn darüber kein Zweifel sein kann, dass die Sabiner dieser Legende die Gesamtheit der sabinischen Gemeinden sind, geräth sie mit sich selbst in einen unauflöselichen Widerspruch; denn der weitere Verlauf fordert gebieterisch einen dem römischen entsprechenden rechtlich einheitlichen sabinischen Staat. Schon die allem Anschein nach ursprüngliche Bezeichnung des Tatius als Königs der Sabiner ist, auf den Bund bezogen, incorrect; die Führer der Völkerbünde werden niemals sonst in ähnlicher Weise bezeichnet.

579 Aber vor allem läuft ja die ganze Erzählung darauf hinaus, wie dies auch in den besten Darstellungen ausdrücklich gesagt wird, dass aus zwei Staaten, deren jeder seinen König hat, ein Staat unter zwei Königen gebildet wird¹ und dass nicht bloß die politischen, sondern auch die sacralen Institutionen der bisherigen Gemeinden auf die neue über- und also als gesonderte untergehen². Indess die Sabiner der Legende bildeten weder eine staatliche Einheit noch hörten sie auf zu sein; die Legende that den thatsächlichen Verhältnissen in so unerhörter Weise Gewalt an, dass selbst die sonst nicht blöde Sagencorrectur eine historisch erträgliche Erzählung nicht herauszubringen vermochte.

Es lag nahe auf den sieben Hügeln selbst eine Stadt der Sabiner zu schaffen und diese mit der des Romulus verschmelzen zu lassen; um so näher als in der That es daselbst ein doppeltes Capitol, neben dem auf dem tarpeischen Berge ein anderes auf dem Quirinal gab und uralte militärische und priesterliche Einrichtungen, die drei

(ἡγεμόνα τῆς στρατίας). Die Auseinandersetzung über den sabinischen Bund (S. 29 A. 5) wird eben im Anschluss hieran gegeben.

1) Cicero *de re p.* 2, 7, 13: (Romulus) *cum T. Tatius rege Sabinorum foedus icit . . . quo foedere et Sabinos in civitatem adscivit sacris communicatis et regnum suum cum illorum rege sociavit.* Derselbe *pro Balb.* 13, 31: *Romulus foedere Sabino docuit etiam hostibus recipiendis augeri hanc civitatem oportere.* Livius 1, 13: *duces . . . civitatem unam ex duabus faciunt, regnum consociant, imperium omne conferunt Romam.* Auch Horaz *ep.* 2, 1, 24/25 kennt das *foedus cum Sabinis*. Dagegen ist bei Festus *ep.* p. 56 v. *clipeum* nach Mittheilung Hülsens die beglaubigte Lesung *Gabinorum* (*gauinorum* die Handschriften von Wolfenbüttel und Troyes, *saibinorum* — nicht *sabinorum* — die Münchener).

2) Cicero: *sacris communicatis.* Dionys. 2, 46: *ἐπὶ συννερχαμένους.*

Doppelabtheilungen der Ritterschaft und das zweigetheilte Vestalencollegium es wahrscheinlich machen, dass zwei benachbarte einstmals selbständige Gemeinwesen, das palatinische und das quirinalische in dem späteren Rom aufgegangen sind. Die neuere Forschung hat vielfach diesen Weg eingeschlagen, um dem unerträglichen Wirrsal wenigstens denkbare Anschauungen zu substituiren. Aber die römischen Gelehrten haben das Gleiche vielleicht niemals gethan¹, und sie konnten es nicht thun, ohne die durch die Legende den *Sabini* zugetheilte Stellung schlechthin aufzuheben. Die Uebersiedelung der Sabiner nach der Stadt Rom, welche zwar nicht in ihr enthalten war, aber doch in ihrer Consequenz lag, wird allerdings nach dem Quirinalis gerichtet², aber ohne Zweifel nur deshalb, weil dieser Name, wie der der Quiriten, mit Cures in Verbindung gebracht wurde. Diese durch den Vertrag hervorgerufene sabinische Ansiedelung in Rom war mit der Legende vollkommen verträglich. Aber nicht vertragen sich mit ihr die Ansetzung einer dem Vertrag vorausgehenden Sabinergemeinde auf dem Quirinal; eine solche wird durch die Uebersiedelung erst recht ausgeschlossen. — Eben so wenig hat die alte Fabulirung jemals die Sabiner der Legende auf die Gemeinde der Curensen beschränkt; es war dies schon deshalb unthunlich, weil die Stadt Cures ja fortbestand und keineswegs in dem Sinne, wie die Legende es forderte, in Rom aufgegangen war. Die alte Forschung scheint sich in der That bei der unmöglichen Ueberlieferung beruhigt und sich nur bemüht zu haben den inneren Widerspruch nicht allzu grell ans Licht zu ziehen; wahrgenommen hat sie ihn gewiss, aber er war so unverbesserlich³, dass man die

1) Wenn die römischen Archäologen nach Tacitus (*ann.* 12, 24) *forum et Capitolium non a Romulo, sed a Tito Tatius additum urbi credere*, so kann dies allerdings so aufgefasst werden. Aber in der Legende selbst ist das Capitol ein Theil der Stadt des Romulus und wird von den Feinden besetzt; eine vorromulische Sabinerstadt auf dem Capitol ist damit nicht zu vereinigen.

2) Festus v. *Quirinalis collis* p. 254: *antequam in eum commigrarent fere Sabini Curibus venientes post foedus inter Romulum et Tatum ictum*. Von dieser Uebersiedelung sprechen ausserdem nur Sueton, der *Tib.* 1 neben der gewöhnlichen Version über die Wanderung der sabinischen Claudier nach Rom noch eine andere kennt, wonach dies geschieht *auctore T. Tatius consorte Romuli*, und Florus 1, 1, 14: *pax facta cum Tatius foedusque percussum: scutaeque res mira dictu, ut relictis sedibus suis novam in urbem hostes demigrarent*. Die ältere Legende scheint diese Consequenz, so nahe sie lag, nicht gezogen zu haben, weil ihr die Existenz von Cures schroff widersprach.

3) Die Erwägung, dass die in Rom aufgehende Sabinergemeinde jedes realen Rückhalts entbehrte, kann dazu geführt haben diejenigen Städte im latinisch-sabinischen Grenzgebiet, welche in der That einmal in Rom aufgegangen

Legende entweder auswerfen oder so hinnehmen musste, wie sie lag. Je mehr aber die Erzählung gegen ihre quasihistorische Einordnung verstösst, desto entschiedener drängt sich die Frage auf, warum sie den Sabinern diese seltsame Rolle zutheilt.

In dem Jahrhundert, welches Roms Grösse begründet hat, dem fünften der Stadt, war einer der entscheidendsten, wenn nicht der entscheidende Vorgang die in der zweiten Hälfte desselben vollzogene Union der Römer, oder vielmehr der Latiner, und der Sabinern; 581 die letzteren wurden im J. 464 zu römischen Bürgern, im J. 486 zu Vollbürgern gemacht und der neu gebildeten quirinischen Tribus zugewiesen¹. Diese in ihrer Art einzige Union ist es, welche die Tatiuslegende darstellt; auf diese bezogen verschwindet alle Disharmonie und kommt in die ebenso grossartige wie seltsame Erfindung Licht und Sinn. Die Ueberlieferung selbst sieht darin die Verschmelzung zweier Nationalitäten²; ja wir haben sogar eine Erzählung, worin die erste auf das Bürgerrecht ohne Stimmrecht beschränkte Reception der Sabinern unverändert auf den Vertrag des Tatius zurückgeführt wird³.

Rom ist, für diese Epoche, der kurze Ausdruck für die latinische Nation. Die Sabinern derselben Epoche sind die föderirten Gemeinden und Cures eine von ihnen. Von ihnen ist es richtig, dass sie sämmtlich in die römische Gemeinde aufgingen und die Stadt Rom der Herrschaftssitz des erweiterten Gemeinwesens wurde.

Diese Epoche bricht die Schranken nicht blos der alten städtischen Anschauung, sondern auch die des latinischen Stammgefühls; die Union mit den Sabinern insgesamt ist der erste und der mächtigste Schritt zu der Einigung Italiens unter römischer Führung. Die bestehende republikanische Staatsform mit ihrer Doppelherrschaft aufzubauen nicht auf das stadtrömische Zwillingenspaar, sondern auf die beiden grossen mittelitalischen vermuthlich von Haus aus wesentlich gleichsprachigen Stämme, die sich wohl bekriegen, aber nicht sich fühlen konnten als einer dem andern landfremd; Rom zu fassen als

sein müssen, in die Erzählung einzufügen. Eine Abhülfe war dies freilich nicht, da ja die Sabinern daneben stehen bleiben.

1) Die Belege C. I. L. IX p. 396. Aber Cures selbst gehörte, wie wir seit kurzem wissen (*Bullettino comunale di Roma* 1886 p. 86 [C. I. L. VI 32729]) zur Sergia.

2) Nach Plutarch *Rom.* c. 14 war es der Zweck des Mädchenraubs *συμμίξαι καὶ συναγαγεῖν εἰς ταὐτὸ τὰ γένη ταῖς μεγίσταις ἀνάγκαις*.

3) Servius zur *Aen.* 7, 709: *post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et Titum Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt, sed hac lege, ut in omnibus essent cives Romani excepta suffragii latrone: nam magistratus non creabant*.

die Stadt latinischer Väter und sabinischer Mütter ist eine Anschauung würdig der neuen grossen Zeit, unmöglich für die ältere Beschränktheit.

Auch sonst weist die Erzählung nach allen Richtungen auf die angegebene Entstehungszeit. Fällt ihre Entstehung sicher vor die hannibalische, so ist sie andererseits höchstens zwei oder drei Generationen vor derselben geschaffen worden.

Die Stimmung und die Plastik derselben erinnert vielfach an 582 die Coriolanlegende, nicht minder die in beiden so bestimmt hervortretende Verherrlichung der Frauen; und auch diese ist in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts entstanden¹.

Wie in der Erzählung von Coriolan begegnen auch in ihr griechische Momente, die sicher zum ursprünglichen Bestande gehören. Dass das Asyl weder einen römischen Namen hat noch vor dem römischen Recht irgend bestehen kann, ist oft hervorgehoben worden. Da die ursprüngliche Erzählung dasselbe doch kaum hat hinstellen können, ohne die schützende Gottheit namhaft zu machen, so mag sogar die einzige Nennung einer solchen, die uns aufbehalten ist, die des Lykoreus bei Piso², der ältesten Ueberlieferung angehören und später nur deshalb abgeworfen sein, weil man an einem so specifisch griechischen und so wenig geläufigen Namen mit Recht Anstoss nahm³.

Nicht minder führen auf eine verhältnismässig späte Entstehungszeit nicht die Circusspiele selbst, aber die Voraussetzung, dass zu denselben die Bürger der Nachbargemeinden sich efinden. Dies war später allgemein Sitte, kann aber nicht wohl hoch hinauf gerückt werden.

Als directe Datirung darf betrachtet werden, dass die Weihung des Tempels des Jupiter Stator am Palatin einen allem Anschein nach ursprünglichen Theil der Legende bildet; denn dieser Tempel ist nach Fabius Bericht erst im J. 460 d. St. im Verlauf des grossen Samniterkriegs gelobt und gebaut worden⁴.

1) Röm. Forsch. 2, 151.

2) Servius zur Aen. 2, 761.

3) Griechisch klingt auch der Name des Caeninenserkönigs Acro, falls dieser zu der ursprünglichen Erzählung gehören sollte.

4) Livius 10, 37: *Fabius . . scribit . . in ea pugna Iovis statoris aedem votam, ut Romulus ante voverat; sed fanum tantum, id est locus templo effatus sacratus fuerat; ceterum hoc demum anno, ut aedem etiam fieri senatus iuberet, bis eiusdem voti damnata re publica in religionem cessit.*

Aber nach keiner Seite hin tritt, sei es die relativ späte Bildung¹, sei es die Eigenart dieser Legende so deutlich hervor, wie in ihrer Incongruenz zu allen denjenigen Ordnungen und Berichten, mit denen sie sich berührt und denen sie nicht sowohl eingefügt als äusserlich aufgesetzt ist. Wenn vom ästhetischen Standpunkt aus kaum eine zweite Legende der unsrigen an die Seite gestellt werden darf, so hat dafür der Erfinder von der Dichterfreiheit sich auch die Rechtsordnung nach Belieben einzurichten und über die bestehenden Satzungen sich hinwegzusetzen, einen geradezu unbilligen Gebrauch gemacht, der dann, nachdem das Gedicht Geschichtsquelle geworden war, die wunderlichsten Missverhältnisse erzeugt hat. Von seinem Sabinerkönig und von seinem Asylrecht ist dies bereits gezeigt worden. Aber nicht minder gehört dahin, dass zu den sieben Königen, die so sicher wie die sieben Berge Roms auf Zahlensymbolik ruhen, durch ihn der achte gekommen ist, 'an den noch niemand dachte'. Ebenso protestirten die römischen Gelehrten mit gutem Grund gegen die Herleitung der grossentheils örtlichen Curiennamen von den Geschlechtsnamen der sabinischen Weiber. Vor allen Dingen indess zeigt sich diese Incongruenz in der Beziehung der Tatiuslegende zu der ältesten Tribusordnung.

Bekanntlich führt eine der drei patricischen Tribus den Namen der Titier und steht damit in Verbindung eine alte religiöse Genossenschaft, die der titischen Sodalen. So weit in solchen Dingen von Wahrscheinlichkeit die Rede sein kann, ist es glaublich, dass dieser 'Theil' des Römerstaats einst eine Sondergemeinde gebildet hat mit eigener Auspicalordnung² und dass bei der Verschmelzung der beiden Gemeinden für die Fortdauer der titischen Auspicien durch die Einrichtung jenes Collegiums gesorgt worden war. Hieran hat der Concipient der Tatiuslegende angeknüpft³, vielleicht nur,

1) Dass 'Gesetze des Romulus und Tatius' unter den *leges regiae* figuriren (Festus p. 230 v. *plorare*), ist für die Frage nach der Entstehungszeit dieses Quasi-Gesetzbuches nicht zu übersehen.

2) Das lehrt Varro *de l. l.* 5, 85: *sodales Titii dicti ab Titii avibus, quas in auguriis certis observare solent*. Die Wendung, dass T. Tatius das Collegium gestiftet habe *retinendis Sabinorum sacris* (Tacitus *ann.* 1, 54), gehört natürlich der Tatiuslegende selbst an.

3) Natürlich sind ausserdem dieser wie allen Legenden noch eine Anzahl anderer Einrichtungen und Namen ätiologisch eingewoben worden, so, ausser den schon erwähnten, dem Quiritennamen, dem Tempel des Jupiter Stator, Erzählungen über den *lacus Curtius* und den Cult der Tarpeia am tarpeischen Felsen; vielleicht auch eine alte Tradition über Eheschliessung in Form des Mädchenraubes.

weil für die Verschmelzung zweier Gemeinden innerhalb des römischen Staatswesens die der Titier und der Ramner paradigmatisch war; es ist nicht nöthig anzunehmen, obwohl auch einer solchen Annahme nichts im Wege steht, dass die Titier wirklich sabinisch waren oder wenigstens vor der Entstehung unserer Legende als sabinisch galten und dass sabinische Lieder einen König Titus Tatius 584 feierten¹. Aber die Einordnung des Doppelkönigthums an dieser Stelle stiess insofern auf ein unübersteigliches Hinderniss, als die Titier ein Glied der uralten Dreitheilung der Gemeinde waren und blieben, während für das Doppelkönigthum eben die Zweitheilung wesentlich war². Nun ist jedem bekannt, dass, wie anderswo eins und drei, so in der römischen Quasihistorie zwei und drei unver söhlich mit einander hadern: der Senat wird verdoppelt und doch von 100 auf 300 gebracht; in Folge des Zutritts der Sabiner, welche die zweite Tribus neben den Ramnern bilden, entstehen drei Tribus und dreissig Curien, und was der Art weiter berichtet wird, in völliger Emancipation von dem Einmaleins, die in den Ausgleichungsversuchen erst recht deutlich hervortritt. Daran ist die Tatiuslegende schuld. Wirft man sie aus, was, wie wir sehen, ihre lose Einfügung gestattet oder vielmehr fordert, so ist die übrige Erzählung, sofern sie nicht als pragmatische Historie, sondern als Darlegung der ältesten politischen Ordnung betrachtet wird, in allen wesentlichen Punkten klar und einfach. Man hat ein hohes Kunstwerk und den Ausdruck grossartiger politischer Strebungen an falscher Stelle eingefügt; bringt man es an die richtige, so wird die ältere Ordnung geklärt und die neue durchleuchtet.

1) Dass ihm ein jährliches Gedächtnissfest gefeiert wird (Dionys. 2, 52) und dass wenigstens einzelne Gelehrte die titischen Sodalen als eine zum Gedächtniss des Königs gestiftete Priesterschaft betrachteten (Tacitus *hist.* 2, 95), spricht dafür, dass der Name selbst älter ist als die hier erörterte Legende. Aber wer mit unbefangenen Blick die Ueberlieferung überschaut, wird sich bald überzeugen, dass unter all den sogenannten sabinischen Elementen des ältesten Roms nicht ein einziges sich vorfindet, das der sabinischen-Urwanderung nach Latium eine reale Stütze giebt.

2) Ein Versuch den Luceres in der Tatiuslegende einen Platz zu schaffen ist die Herleitung des Namens von einem in der Sabinerschlacht gefallenen römischen Feldherrn Lucumo (Cicero *de re p.* 2, 8, 14; Schwegler 1, 499), vielleicht ein ursprünglicher Bestandtheil der Tatiuslegende, aber auf jeden Fall eine Erklärung, die nichts erklärt.